

SGB II – Arbeitshilfe

Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II - JobPerspektive

Die vorliegende Arbeitshilfe enthält

- Teil A – Vorbemerkungen (gesetzliche Grundlagen, Begriffe, Ziele, Kurzbeschreibung)
- Teil B – Fachliche Hinweise (verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung) und Empfehlungen zur Umsetzung von § 16e SGB II
- Teil C – Ergänzende Verfahrensempfehlungen

der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Umsetzung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II durch die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAw). Die Arbeitshilfe soll auch den zugelassenen kommunalen Trägern Orientierung geben.

Sie soll darüber hinaus dazu beitragen, eine ordnungsgemäße Durchführung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung durch die regional Beteiligten zu ermöglichen.

Die Neufassung der Arbeitshilfe wurde von der BA unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erarbeitet. Sie wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Impressum
Zentrale der BA
SP II 12
90478 Nürnberg, Regensburger Straße 104

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	4
Teil A Vorbemerkungen (Gesetzliche Grundlagen, Begriffe, Ziele, Kurzbeschreibung) 8	
A 0 Gesetzliche Grundlagen.....	8
A 1 Begriffsbestimmungen	8
A 2 Zielsetzung des § 16e SGB II	8
A 3 Produktempfehlung im Kontext des 4-Phasen-Modells	9
A 4 Qualitätssicherung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung	9
A 5 Neue Fassung.....	10
A 6 Veröffentlichung	10
Teil B Fachliche Hinweise (verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung) und Empfehlungen zur Umsetzung von § 16e SGB II	11
B 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung	11
B 1.1 Zielgruppenbestimmung.....	11
B 1.2 Aktivierungsphase	14
B 1.3 Feststellung der Minderleistung und Prognoseentscheidung	15
B 1.4 Arbeitgeber.....	16
B 1.5 Beschäftigungsfelder.....	17
B 1.6 Arbeitsverhältnis	18
B 1.7 Beteiligung der regionalen Arbeitsmarktpartner/ Öffentlichkeitsarbeit.....	19
B 2 Höhe und Dauer Beschäftigungszuschuss, Ko-Finanzierung	19
B 2.1 Förderhöhe.....	19
B 2.2 Arbeitsentgelt	20
B 2.3 Ko-Finanzierung durch Dritte	21
B 2.4 Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag	21
B 2.5 Förderdauer.....	22
B 3 Zuschuss sonstige Kosten.....	23
B 3.1 Begleitende Qualifizierung	23
B 3.2 Kosten zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten	24
B 4 Durchlässigkeit zum allgemeinen Arbeitsmarkt/Aufhebung der Förderung.....	24
B 5 Besondere Kündigungsrechte.....	25
B 6 Ausschlussstatbestände (bezogen auf den Arbeitgeber)	25
B 7 Sanktionen	26
B 8 Eingliederungsvereinbarung/Betreuung nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16 g SGB II)	27
B 9 Zuständigkeit ARGE/AAgAw.....	28
B 10 Mittelbewirtschaftung / Nutzung von IT-Verfahren.....	28
B 10.1 Mittelbewirtschaftung	28
B 10.2 Nutzung der IT-Verfahren	28
B 11 Sonstiges	29
Teil C – Ergänzende Verfahrensempfehlungen	30
C 0 Aktenzeichen	30
C 1 Mittelbewirtschaftung	30
C 2 Antrag.....	32
C 3 Dokumentation.....	32
C 4 Zuständige ARGE/AAgAw	32
C 5 Entscheidung/ Stellungnahme	33
C 6 Fachaufsicht.....	33
C 7 Bescheid, Auflagen und Abrechnung	33
C 8 Abwicklung und IT-Verfahren	34
C 9 Status des Arbeitnehmers	34
C 10 Vordrucke.....	34
C 11 Vorlage von Unterlagen durch den Arbeitgeber	35
C 12 Besonderheiten bei Insolvenz.....	35

Änderungshistorie

Auf folgende wesentliche Änderungen gegenüber der Arbeitshilfe in der Fassung vom 01.10.2007 wird besonders hingewiesen:

Gliederung neu	Gliederung alt	Änderungshinweis
A 1. Gesetzl Grundlagen	A	Konzentration auf die wesentlichen rechtlichen Grundlagen (Verlinkung eingefügt)
A 2. Begriffsbestimmungen	NEU	Auflistung der einzelnen Elemente der Leistungen zur Beschäftigungsförderung
A 2. Zielsetzung 2. Absatz	Einleitung Zielsetzung 2. Absatz	Redaktionelle Änderung
A 2 Zielsetzung (4. Absatz)	Einleitung Zielsetzung (4. Absatz)	Ergänzungen zu Notwendigkeit und Ziel der Aktivierungsphase
A 3 Produktempfehlung	NEU	Eingefügt im Kontext 4PM
A 4 Qualitätssicherung	NEU	Eingefügt im Hinblick auf Notwendigkeit Qualitätssicherung und Dokumentation, Klarstellungen zur Notwendigkeit der Einschaltung des BfdH, sowie Entscheidungsvorbehalt bei Dauerförderung
B1.1.1 (1) S. 2	B1.1	Aufgrund Anpassung an 4PM ergänzt
B1.1.1 (1) S. 3-8	B1.1	Präzisierung, auch aufgrund Anpassung an 4PM
	B1.1.(4)	Entfernt, da durch 4PM abgelöst
B1.1.1 (4) S. 3	B1.1 (5)	Präzisierung, auch aufgrund Anpassung an 4PM
B1.1.1 (6) S. 1	B1.1	Ergänzt zur Klarstellung
B1.1.1 (7)	B1.1 (4)	Aufgrund Anpassung an 4PM ergänzt
B1.1.1 (8)	NEU	Zur Präzisierung ergänzt
B1.1.2 (1)	B1.1.(8)	Umgestellt, Vorrangigkeit der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation und Teilhabe sbM verdeutlicht
B1.1.2 (2)	B1.2.(9)	Umgestellt, dazu redaktionelle Anpassung
B1.1.2 (3)	NEU	Um ausführliche Aussagen zu Vorrang der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (bisher in FAQ Nr. 10)ergänzt
B1.1.2 (4)	NEU	Um Aussagen zu Gefangenen mit Freigängerstatus (bisher FAQ Nr. 8.1) ergänzt
B1.2 (1) S. 2	B1.2 (1)	Um Aussagen zu vorrangigen Leistungen zur ggf. stufenweisen Integration (bisher WdB Nr. 10007) ergänzt
B1.2 (2) S. 2	B1.2 (2)	Um Aussage zur Erforderlichkeit der Dokumentation ergänzt
	B1.2 (3)	Übergangsregelung aus Aktualitätsgründen entfernt

B1.2 (3) S. 1	B1.2 (4)	Zur Präzisierung ergänzt
	B1.2 (5)	Umgestellt- jetzt B1.1.2 (3)
B1.2 (4)	B1.2 (6)	Um Aussagen zu Ziel der Aktivierungsphase (u.a. Aussagen aus Praxishilfe 1.2.4) ergänzt
B1.2 (5)	B1.2 (7)	An neue Rechtslage angepasst, Satz 2 zur Präzisierung ergänzt
B1.2 (6)	B1.2 (8)	Ergänzt zur Präzisierung, sowie in Anpassung an 4PM; Verweis auf Produktkatalog aufgenommen
	B1.2 (9)	Umgestellt- jetzt B1.1.2 (2)
B1.2 (7)	NEU	Klarstellung, dass auch Maßnahmen anderer Leistungsträger genutzt werden können
B1.2 (8)	B1.2 (9)	Redaktionelle Anpassungen zur Präzisierung
B1.3 (1)	B1.3 (1)	Redaktionelle Anpassung um Aussagen zur Notwendigkeit Prognose
B1.3 (2)	B1.3 (2)	Aussagen zu Anforderungen an Prognoseentscheidung präzisiert ; Verweis auf AH Profiling und Fachliche Hinweise zu § 10 SGB II aufgenommen
B1.3 (3)	NEU	Ergänzt um Aussagen zum Bewerberpool; Verweis auf Leitkonzept AGS aufgenommen
-/-	B1.4 (2)	Übergangsregelung aus Aktualitätsgründen entfernt
B1.4 (3)	NEU	Neuer Unterpunkt zum Umgang mit Leiharbeitsverhältnissen/gemeinnütziger Arbeitnehmerüberlassung (bisher FAQ 2.1)
B1.4 (4)	NEU	Neuer Unterpunkt zum Umgang mit Einsatzstellen (bisher FAQ 2.4 , bzw. WdB- Eintrag 10001 zu § 16e)
B1.4 (5)	NEU	Neuer Unterpunkt - klarstellende Hinweise zur Förderung von Verwandten/ Verschwägerten
	B1.5 (2)	Übergangsregelung aus Aktualitätsgründen entfernt
	B1.5 (3)	gestrichen
B1.5 (3)	B1.5 (5)	Sätze 1-3 wg. Form der Stellenakquise und Bezug auf AGS ergänzt; Verweis auf Leitkonzept AGS aufgenommen
B1.6 (4)	B1.6 (6)	Umgestellt von Empfehlung (6) auf Fachlicher Hinweis
B1.6 (5)	B1.6 (4)	Anpassung an neue Rechtslage Aufenthaltsgesetz
B1.7 (2)		Aussagen zur Öffentlichkeitsarbeit ergänzt t(bisher in Praxishilfe)
B2.1 (1)	B2.1 (1)	Aussagen zur Minderleistung präzisiert und neue Begrifflichkeiten verwendet (Grund- u. Dauerförderung)
B2.1 (2)	B2.1 (2)	Satz 1 präzisiert, Satz 2 ergänzt zur Klarstellung, dass bei Übergang in Dauerförderung Minderleistung erneut beurteilt werden muss.
B2.1 (3)	B2.1 (3)	Redaktionelle Anpassung (auch an neue Rechtslage § 46 SGB III)

B2.1 (4)	B2.1 (4)	Neuer Absatz eingefügt; Präzisierung zur Beurteilung der Förderhöhe bei sog. Nischenarbeitsplätzen
B2.2 (2)	NEU	Neuer Absatz zur Präzisierung Bestimmung Entgelt
B2.2 (3)	NEU	Neuer Absatz zum Umgang mit Erhöhungen Entgelt
B2.2 (4)	NEU	Neuer Absatz zum Umgang mit Verringerung Entgelt
B2.2 (5)	NEU	Neuer Absatz zur Präzisierung Unterbrechung (analog EGZ)
B2.2 (6)	NEU	Neuer Absatz zur Ermittlung des ortsüblichen Entgelts
B2.3 (1)	NEU	Neuer Absatz zur Regelung Aufstockung
B2.3 (2)	NEU	Neuer Absatz zur Präzisierung der Anrechnung von Leistungen Dritter (auch als Konsequenz auf Prüfberichte)
B2.4 (1)	B2.3 (1)	Satz 3 zur Klarstellung Änderungen Beitragshöhe
B2.5 (1)	B2.4 (1)	Neue Begrifflichkeit Grundförderung statt 1. Förderphase
B2.5 (2)	B2.4 (2)	Neue Begrifflichkeit Dauerförderung statt 2. Förderphase, Satz 2 ergänzt wegen Notwendigkeit weiterer Prognose
B2.5 (3)-(5) u. (8)	NEU	Neue Absätze zur Präzisierung der Voraussetzungen für eine Dauerförderung
B2.5 (6)-(7) u. (9)	B2.4 (3)-(5)	umgestellt
B3.1 (3)	NEU	Neuer Absatz zur Antragstellung und Nachweis von Notwendigkeit, Ziel und Inhalt der Qualifizierung
B3.1 (4)	B3.1 (3)	Satz 2 zum Umgang mit späteren Qualifizierungen ergänzt
B3.1 (5)	B3.1 (4)	Satz 2 zu Qualifizierung während der Dauerförderung ergänzt
B3.1 (6)	B3.1 (5)	Sätze 2-4 präzisiert zum Umgang mit sozialpädagogischer Betreuung
B4 (3)	B4 (3)	Ergänzt zur Präzisierung der Anwendung § 16 e Abs. 7 Satz 2 SGB II
B4 (5)	NEU	Neuer Absatz eingefügt wg. Konsequenzen aus § 7 SGB II
B6 (2)	B6 (3)	Satz 2+3 zur Präzisierung des Umgangs mit vorherigen Förderungen
B7 (2)	B7 (1)	Satz 5 und 6 aus bisherigem (1) in neuen (2) verschoben; Verweis auf Fachliche Hinweise zu § 31 SGB II und Arbeitspaket Sanktionen eingefügt
B7 (3)	B7 (3)	Satz 2 zur Präzisierung Form und Inhalt des VV; neuer Satz 4 mit Hinweis auf Datenschutz
	B7 (4)	Gelöscht zur Vermeidung von Missverständnissen
B8 (1)	NEU	Aussagen zur Notwendigkeit Eingliederungsvereinbarung bei Wegfall Hilfebedürftigkeit (Konsequenz aus §

		16g SGB II)
B8 (2)	B8 (1)	Ergänzt wg. Anpassung an 4PM, sowie neuer Rechtslage
B8 (3)	NEU	Neuer Absatz eingefügt zu Abschluss u. Inhalt Eingliederungsvereinbarung
B8 (4)	NEU	Neuer Absatz eingefügt zum Thema Stabilisierung Beschäftigungsaufnahme
B11 (1)		Neuer Absatz zur Präzisierung der Beachtung der Datenschutzbestimmungen
C1 Satz 1	C1	Klarstellung zu Einschaltung BfdH
C1 Satz 2	C1	Präzisierung des Begriffs Haushaltsmittel
C1 Satz 3	C1	Anpassung an neue Buchungsstellen
C1 Satz 4-10	C1	Klarstellung haushaltsrechtlicher und finanztechnischer Besonderheiten
C2 Satz 4	NEU	Präzisierung zur Notwendigkeit Dokumentation der Antragstellung
C2 Satz 5	C3	Satz aus bisherigem Pkt. C3 vorgezogen
C2 Satz 6	C2	Klarstellung, dass für Dauerförderung neuer Antrag erforderlich ist
C3	NEU	Neuer Gliederungspunkt zur Präzisierung Dokumentation; Verweise auf einschlägige Regelungen aufgenommen
C5	C5	Präzisiert, um Verhältnisse bei den ARGEn besser abzubilden
C6	NEU	Neuer Gliederungspunkt, um Bedeutung der Qualitätssicherung zu unterstreichen.
C7	C6	Satz 1 von C7 vorgezogen, Sätze 4-6 eingefügt analog der Regelungen beim EGZ. Satz 7+8 präzisiert zur Abrechnung von Teilmonaten
C8	C7	Aussagen zur Erfassung Dauerförderung ergänzt zur Klarstellung (bisher in Verfahrensinfo CoSachNT vom 6.8.09) Aussagen zur Erfassung Förderfälle im erwerbswirtschaftlichen Bereich (bisher in Arbeitshilfe Erfassung BEZ nach § 16a SGB II in CoSach-NT)
C9	C9	Satz 2 ergänzt zur Präzisierung Status; Verweis auf Arbeitshilfe VerBIS eingefügt
C10	C10	Ergänzt um Liste der verfügbaren Vorlagen
C11	NEU	Neuer Gliederungspunkt zur Beschreibung des Prozesses: Vorlage von Unterlagen durch den Arbeitgeber
C12	NEU	Neuer Gliederungspunkt - eingefügt in Analogie GA EGZ

Teil A Vorbemerkungen (Gesetzliche Grundlagen, Begriffe, Ziele, Kurzbeschreibung)

A 0 Gesetzliche Grundlagen

[Gesetzestext § 16e SGB II Leistungen zur Beschäftigungsförderung \(Stand: 01.01.2009\)](#)

[Gesetzestext § 16g SGB II Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit \(Stand: 01.01.2009\)](#)

A 1 Begriffsbestimmungen

Leistungen zur Beschäftigungsförderung umfassen:

- den befristeten Beschäftigungszuschuss gemäß § 16e Absatz 4 Nr. 1 Satz 1 SGB II (im Folgenden Grundförderung genannt)
- den anschließenden grundsätzlich unbefristeten Beschäftigungszuschuss gemäß § 16e Absatz 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II (im Folgenden Dauerförderung genannt)
- Kosten für eine begleitende Qualifizierung gemäß § 16e Absatz 3 Nr. 1 SGB II
- Kosten für den besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten gemäß § 16e Absatz 3 Nr. 2 SGB II

A 2 Zielsetzung des § 16e SGB II

Im Verantwortungsbereich der Grundsicherungsstellen gibt es eine nennenswerte Zahl von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, bei denen die anderen arbeitsmarktpolitischen Instrumente regelmäßig nicht zu einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt führen. Die Ursache hierfür liegt in der besonderen Arbeitsmarktferne dieses Personenkreises.

Mit der Einführung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung (JobPerspektive) zum 1. Oktober 2007, die nach Durchführung eines beihilferechtlichen Verfahrens vor der EU-Kommission ab 1. April 2008 allen Arbeitgebern gewährt werden können, wurde in der Arbeitsmarktpolitik erstmals ein Instrument eingeführt, das nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers erwerbsfähige Hilfebedürftige mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen, die auf absehbare Zeit keine Chancen haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden, eine längerfristige bzw. dauerhafte Perspektive zur Teilnahme am Erwerbsleben eröffnet. Diese Form der Förderung in einem ggf. dauerhaft geförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (Ausnahme Arbeitslosenversicherung) stellt sehr hohe Anforderungen an die Integrationsfachkräfte, die mit der Auswahl der Zielgruppe, für die das neue Instrument geschaffen wurde, betraut werden.

Leistungen zur Beschäftigungsförderung sind **ausschließlich** für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige mit mehreren Vermittlungshemmnissen vorgesehen, die **nachweislich** in einer mindestens sechsmonatigen Aktivierungsphase unter Einsatz aller bereits vorhandenen arbeitsmarktlichen Regelinstrumente oder anderen Unterstützungsleistungen auf absehbare Zeit nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können. Insbesondere der Beschäftigungszuschuss stellt keine alternative Leistung zu den übrigen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten dar. Der Beschäftigungszuschuss ist eine langfristige Hilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die im aktiven Förderungssystem häufig vernachlässigt werden, weil sie als nicht (mehr) arbeitsmarktlich integrierbar eingestuft werden.

Das bedeutet gleichzeitig, dass in allen Fällen, in denen durch eine – ggf. stufenweise - Wiedereingliederungsstrategie Vermittlungshemmnisse kontinuierlich abgebaut werden können, diese Strategie Vorrang vor der Förderung vor den Leistungen zur Beschäftigungsförderung hat.

Die mindestens sechsmonatige Aktivierungsphase ist insoweit das Kernelement der Leistungen zur Beschäftigungsförderung und drückt das „Prinzip der Zwei-Chancen“ aus. Die erste und vorrangige Chance besteht in einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt durch intensive Betreuung und unter Nutzung der vorhandenen Eingliederungsinstrumente. Sollte eine Integration innerhalb der Aktivierungsphase auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich sein, besteht die zweite Chance darin, eine Integration unter Nutzung der Leistungen der Beschäftigungsförderung zu verwirklichen. Der Erfolg des Instrumentes bemisst sich demzufolge auch nicht allein daran, wie viele erwerbsfähige Hilfebedürftige durch Leistungen zur Beschäftigung integriert werden können, sondern insbesondere daran, wie vielen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch intensive Betreuung und Begleitung die Möglichkeit eröffnet wird, trotz der schwierigen Ausgangslage in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzumünden.

Dennoch bleibt auch bei der **auf Dauer** angelegten geförderten Beschäftigung immer das Ziel bestehen, in eine ungeforderte oder mit anderen Regelleistungen geförderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln zu können. Es ist durch regelmäßige Prüfung zu gewährleisten, dass Personen nicht dauerhaft vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden und jede Chance genutzt wird, einen Wechsel zu unterstützen.

A 3 Produktempfehlung im Kontext des 4-Phasen-Modells

Bei folgenden Handlungsstrategien kann ein Einsatz der Leistungen zur Beschäftigungsförderung in Betrachtung kommen:

- Berufserfahrung ermöglichen
- Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen)
- Arbeits- und Sozialverhalten stärken
- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen
- Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren

A 4 Qualitätssicherung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung

Die Leistungen zur Beschäftigungsförderung ermöglichen grundsätzlich eine langjährige Förderung mit Lohnkostenzuschüssen von bis zu 75 Prozent und sind daher ein besonders kostenintensives Instrument mit Folgewirkungen auf spätere Haushaltsjahre.

Insbesondere im Hinblick auf die Langfristigkeit der Förderung und die finanziellen Auswirkungen ist großer Wert darauf zu legen, dass entsprechend der gesetzlichen Regelungen nur die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in die Förderung einbezogen werden, die tatsächlich auf absehbare Zeit keine Chance haben, einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden.

Alle Bearbeitungsschritte des Prozesses sind nachvollziehbar zu dokumentieren (insbesondere Auswahl, Aktivitäten und Ergebnisse der Aktivierungsphase, Feststellung der Minderleistung, Prognoseentscheidung, Betreuungsleistungen während der Förderphasen, Vermittlungsbemühungen etc).

Auf die [Weisungen zur Beteiligung des BfdH](#) bei finanzwirksamen Maßnahmen wird bezüglich der Leistungen zur Beschäftigungsförderung ausdrücklich verwiesen.

Gemäß [§ 9 Abs. 2 BHO](#) und den [VV-BHO zu § 9](#) ist der BfdH bei finanzwirksamen Maßnahmen/Vorhaben bezüglich Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung ab 50.000 € von

der fachlich zuständigen Organisationseinheit möglichst frühzeitig, d. h. bereits im Planungsstadium bzw. bei Vorbereitung der Entscheidung zu beteiligen. Hierzu sind dem BfdH alle entscheidungsrelevanten Unterlagen zuzuleiten. Aus den Unterlagen müssen schlüssige Begründungen für die beabsichtigte Entscheidung hervorgehen.

Die finale Entscheidung für eine Dauerförderung gemäß § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II ist wegen der damit verbundenen finanziellen Dauerwirkung vom Geschäftsführer der ARGE bzw. dem VG der AAgAw frei zu geben.

A 5 Neue Fassung

Die Arbeitshilfe wurde gegenüber der bisherigen Fassung (Stand: 01.10.2007) aufgrund des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, bisheriger Umsetzungserfahrungen sowie Erkenntnissen aus Prüfberichten überarbeitet und an das 4-Phasen-Modell angepasst.

A 6 Veröffentlichung

Die Arbeitshilfe Leistungen zur Beschäftigungsförderung wird im Intranet unter [Förderung > SGB II > Leistungen zur Beschäftigungsförderung](#) sowie im Internet unter: www.arbeitsagentur.de eingestellt. Sie kann an Arbeitgeber, Teilnehmer und Interessierte weitergegeben werden.

Teil B Fachliche Hinweise (verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung) und Empfehlungen zur Umsetzung von § 16e SGB II

B 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung

B 1.1 Zielgruppenbestimmung

B 1.1.1 Auswahl

Fachliche Hinweise

(1) Auswahlkriterien gemäß § 16e Abs. 1 Nr. 1 SGB II

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sein.

Neben der Langzeitarbeitslosigkeit müssen mindestens zwei weitere Vermittlungshemmnisse im persönlichen und/oder Umfeld-Profil des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vorliegen, durch die in ihrer Gesamtbetrachtung die Erwerbsmöglichkeiten besonders schwer beeinträchtigt sind.

Die Entscheidung über das Vorliegen von vermittlungshemmenden Merkmalen ist im Rahmen der Betreuung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vor Ort zu treffen. Das schematische Aufzählen von Vermittlungshemmnissen bietet keine fundierte Grundlage für eine Beurteilung, ob ein Beschäftigungszuschuss erforderlich ist. Entscheidend ist nicht, dass der Hilfebedürftige ein Merkmal aufweist, das abstrakt ein Vermittlungshemmnis darstellen kann, vielmehr muss er tatsächlich in seinen Erwerbsmöglichkeiten besonders schwer beeinträchtigt sein. So muss etwa ein hohes Lebensalter oder mangelnde Sprachkenntnis nicht in jedem Fall zwingend ein Vermittlungshemmnis darstellen. Abzustellen ist auf die konkrete Situation des jeweiligen Betroffenen.

Das 4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit unterstützt die Bestimmung des förderungsfähigen Personenkreises durch ein systematisches und strukturiertes Erarbeiten von vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfen, anhand derer die individuellen Vermittlungshemmnisse abgeleitet werden (vgl. Fachliche Hinweise unter A2 (4)).

In die Auswahl sind daher nur erwerbsfähige Hilfebedürftige einzubeziehen

- ⇒ bei denen vermittlungsrelevante Handlungsbedarfe unter Anwendung des 4-Phasen-Modells festgestellt worden sind,
- ⇒ die dem Stabilisierungs- und Unterstützungsprofil zugeordnet sind,
- ⇒ bei denen die Handlungsstrategien zu keinen Integrationsfortschritten geführt haben und
- ⇒ bei denen eine Betreuung im beschäftigungsorientierten Fallmanagement geprüft oder ohne das Erzielen von Integrationsfortschritten beendet worden ist.

(2) Gesundheitliche Einschränkungen

Soweit im Einzelfall bei der Identifizierung von Vermittlungshemmnissen erhebliche gesundheitliche Einschränkungen festgestellt werden, ist vorab durch Einschaltung des Rehabilitationsträgers nach § 6a SGB IX das Vorliegen eines Rehabilitationsbedarfs zu prüfen. Bei bestehenden Suchtproblemen ist vorab durch den Träger der medizinischen Rehabilitation zu prüfen, ob Leistungen der medizinischen Rehabilitation in Frage kommen (siehe dazu auch B 1.1.2 Abs. 2 und 3).

Empfehlungen

(3) Ansprechpartner in den ARGE n/AAGAw

Der in Frage kommende Personenkreis kann sowohl von Fallmanagern als auch von Integrationsfachkräften (IFK) identifiziert und betreut werden.

(4) Vermittlungshemmnisse, die im persönlichen oder Umfeld-Profil des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen liegen

Besondere Vermittlungshemmnisse lassen sich nach objektiven und subjektiven Kriterien unterscheiden. Die genannten Kriterien sind nicht abschließend aufgeführt. Individuelle Vermittlungshemmnisse können insbesondere in folgenden Profilmerkmalen dokumentiert sein:

- Besonders lange Dauer der Arbeitslosigkeit
- Schulische Qualifikation (Fehlender Schulabschluss)
- Berufliche Qualifikation (Fehlender Berufsabschluss)
- Sprachkenntnisse (z.B. mangelnde Sprachkenntnisse, Analphabetismus)
- Vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen (z.B. durch den ÄD/PD festgestellte erhebliche gesundheitliche Einschränkungen einschl. psychischer Dispositionen, durch den ÄD festgestellte Suchterkrankung)
- Persönliche Rahmenbedingungen (berufsbedingte beziehungsweise berufsspezifische Einschränkungen aufgrund des Alters, Biographiebrüche, längerfristige mangelnde Verfügbarkeiten, etc)
- Wohnsituation (z.B. Wohnungslosigkeit)
- Finanzielle Situation (z.B. drohende Zwangsvollstreckung)

(5) Mangelnde Mobilität

Mangelnde Bereitschaft zur überregionalen Arbeitsaufnahme stellt grundsätzlich kein Vermittlungshemmnis zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme eines mit Leistungen zur Beschäftigungsförderung geförderten Arbeitsverhältnisses dar.

(6) Erkenntnisquellen bei der Identifizierung potentieller Förderfälle

Im Rahmen des Profilings sollten zu den Vermittlungshemmnissen im Kundengespräch gezielt Informationen eingeholt werden, die Aufschluss über integrationsrelevante Einschränkungen zulassen.

Zur Beurteilung der in Frage kommenden Personen sollten ggf. weitere Erkenntnisquellen (ärztliche und psychologische Gutachten, Erkenntnisse von Dritten) berücksichtigt werden.

(7) Festlegung der Profillage

Die Personengruppe konzentriert sich auf die Profillagen Stabilisierungsprofil und Unterstützungsprofil. Für die Teilnahme wird die grundsätzliche Fähigkeit, ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen und dafür motiviert zu sein, vorausgesetzt.

Die Zuordnung zu einzelnen Profillagen ersetzt nicht die Prüfung der individuellen Fördervoraussetzungen des § 16e SGB II.

(8) Aufnahme in Bewerberpool BEZ

Der ausgewählte Personenkreis kann entsprechend der lokalen Bedürfnisse näher bestimmt und eine eigene Schwerpunktsetzung vorgenommen werden, die sich in die lokale Geschäftspolitik der Grundsicherungsstelle und die Arbeitsmarktprogramme einfügen. Zur Erhöhung der Akzeptanz empfiehlt es sich, weitere Akteure des Arbeitsmarktes in den Prozess der Bestimmung der abstrakten Zielgruppe mit einzubeziehen.

Die Bildung eines Bewerberpools für die Aktivierungsphase bietet sich an.

B 1.1.2 Vorrangige Leistungen / Ausschlussstatbestände (bezogen auf erwerbsfähige Hilfebedürftige)

Fachliche Hinweise

(1) Kein Ersatz für Aus- und Weiterbildung

Leistungen zur Beschäftigungsförderung dürfen Maßnahmen der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der beruflichen Weiterbildung nicht ersetzen. Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben sind vorrangig.

(2) Vorrang medizinischer/sozialer Rehabilitation

Solange erwerbsfähige Hilfebedürftige, beispielsweise mit schweren psychischen Störungen, nur in geschützten Projekten (z. B. intensive individuelle Arbeits-, Kunst- und Psychotherapie) stabilisiert werden können, stehen Leistungen der medizinischen/sozialen Rehabilitation im Vordergrund, da sich eine Eingliederung allein mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten in der Regel nicht erreichen lässt. Es wird daher für diesen Personenkreis darauf ankommen, passgenaue Maßnahmen der medizinischen/sozialen Rehabilitation im Vorfeld durchzuführen. Soweit im Anschluss nicht Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation einzuleiten sind und ansonsten eine erfolgreiche Integration am Arbeitsmarkt nicht zu erwarten ist, ist der Übergang in eine mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte behindertengerechte Tätigkeit sinnvoll zu koordinieren.

3) Vorrang beruflicher Rehabilitation

Leistungen zur Beschäftigungsförderung können nicht während eines laufenden Rehabilitationsverfahrens gewährt werden.

Sofern ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger eine Behinderung i.S. des § 2 SGB IX aufweist, entscheidet der zuständige Rehabilitationsträger über den Bedarf an Rehabilitationsleistungen nach den für ihn (den Rehabilitationsträger) geltenden Leistungsgesetzen.

Leistungen anderer (Rehabilitationsträger) haben grundsätzlich Vorrang vor Leistungen nach dem SGB II (§ 5 Abs. 1 SGB II).

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nach § 33 SGB IX durch den zuständigen Rehabilitationsträger erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können u.a. auch Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber sowie Zuschüsse zu Arbeitshilfen im Betrieb umfassen (§ 34 SGB IX).

Solange ein Rehabilitationsträger eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben durch die Gewährung von Rehabilitationsleistungen für erreichbar hält, liegen die Voraussetzungen nach § 16e Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II objektiv nicht vor, weil hier die einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehenden behinderungsbedingten Hindernisse im Rahmen der beruflichen Rehabilitation abgebaut werden können.

Erst wenn ein berufliches Rehabilitationsverfahren förmlich beendet ist, können Leistungen nach dem § 16e SGB II in Betracht gezogen werden. Auch ein Verzicht des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf Leistungsansprüche gegenüber dem Rehabilitationsträger würde die Grundsicherungsstelle nicht von ihrer Verpflichtung entbinden, den vorrangigen Leistungsanspruch des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB IX zu berücksichtigen und ggf. an seiner Stelle den Antrag zu stellen bzw. die entsprechenden Rechtsmittel einzulegen (§ 5 Abs. 3 SGB II).

(4) Gefangene mit Freigängerstatus

Gefangene mit Freigängerstatus können nicht in den BEZ einbezogen werden. Sie sind nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II grundsätzlich von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, wenn sie aus der Haftanstalt heraus mindestens 15 Stunden wöchentlich unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes tatsächlich erwerbstätig sind

(§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II). Sind Gefangene im Freigängerstatus aber mindestens 15 Stunden erwerbstätig, so fehlt es an der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit und damit an einer Voraussetzung für die Förderung des Arbeitsverhältnisses.

Empfehlungen

(5) Personen unter 25 Jahren gemäß § 3 Abs. 2 SGB II

Für diesen Personenkreis steht ein besonders breit gefächertes arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium zur Verfügung. Die Leistungen zur Beschäftigungsförderung sollten daher für diese Personengruppe auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Auf die [Arbeitshilfe AGH – Stand Juli 2009](#) – A 6.11 (Zusatzjobs für Jugendliche) wird ergänzend verwiesen.

B 1.2 Aktivierungsphase

Fachliche Hinweise

(1) Erforderlichkeit der Aktivierungsphase

Vor der Entscheidung, ob eine Förderung durch Leistungen der Beschäftigungsförderung in Betracht gezogen wird, muss der erwerbsfähige Hilfebedürftige für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im SGB II intensiv betreut und aktiviert werden und Eingliederungsleistungen unter Einbeziehung der übrigen Leistungen nach dem SGB II erhalten. Im Rahmen der Aktivierungsphase ist auch zu prüfen, welche vorrangigen Leistungen zur ggf. stufenweisen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt nach § 16 ff SGB II gewährt werden können.

(2) Beginn der Aktivierungsphase

Die Aktivierungsphase beginnt für jeden Einzelfall frühestens nach der Feststellung des Vorliegens der Auswahlkriterien (siehe B 1.1.1). Der Beginn der Aktivierungsphase ist zu dokumentieren, damit der vom Gesetzgeber geforderte zeitliche Bezug nachvollzogen werden kann (§ 16e Abs. 1 Nr. 2 SGB II).

(3) Eingliederungsvereinbarung

Die im Rahmen der Aktivierungsphase vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der vorgesehenen Betreuung sind im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung präzise und nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Verlauf der Betreuung sowie die erreichten Ergebnisse sind im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren. Auf die [fachlichen Hinweise zu § 15 SGB II](#) wird verwiesen.

Empfehlungen

(4) Ziel der Aktivierungsphase

Mit der Aktivierungsphase soll eine Neubetrachtung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einhergehen; er soll nicht ausschließlich aufgrund seines bisherigen Werdegangs beurteilt werden.

Über den gezielten Einsatz geeigneter Eingliederungsleistungen in der Aktivierungsphase soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige motiviert, aktiviert und möglichst integriert werden.

Dabei soll unter Beachtung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nichts unversucht gelassen werden, eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Hierbei sollte ggf. die Einbindung der gesamten Bedarfsgemeinschaft sichergestellt werden. Geeignete Aktivierungsangebote sind neben einer intensiven Betreuung des Teilnehmers wichtige Voraussetzungen, um Beschäftigungsfähigkeit aufzubauen oder zu erhalten und gemeinsam mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zeitnahe Perspektiven/Alternativen zu erarbeiten. Nach der Aktivierungsphase sollen die Ressourcen und Möglichkeiten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter Einbeziehung der aktuellen Erfahrungen im gemeinsamen Gespräch neu beurteilt werden.

(5) Übrige Leistungen des SGB II

Sämtliche Eingliederungsleistungen der §§ 16 – 16d sowie 16f SGB II können während der Aktivierung genutzt werden, sofern diese zweckmäßig erscheinen.

(6) Förderinstrumente zum Aufbau der Tagesstruktur und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen

Zum Aufbau einer Tagesstruktur und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen (u.a. Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit und Umsetzung von Anleitungen) kann z. B. eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung ggf. mit gleichzeitigem Erwerb berufsbezogener Qualifikationen und der Entwicklung sozialer Kompetenzen durchgeführt werden. Ebenso können einzelfallspezifisch sozial-integrative Leistungen der Kommunen nach § 16a SGB II unter Beachtung der Kostenträgerschaft in die Aktivierungsphase einbezogen werden (vgl. [Produktkatalog](#): Produktempfehlungen der Handlungsstrategien "Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen)" und "Arbeits- und Sozialverhalten stärken").

(7) Teilnahme an externen Maßnahmen

Bei der Beurteilung der ausreichenden Aktivierung können auch geeignete Maßnahmen anderer Leistungsträger oder des Landes/der Kommune zur Eingliederung in Arbeit berücksichtigt werden, an denen der erwerbsfähige Hilfebedürftige während der Aktivierungsphase teilgenommen hat. Auf eine Beteiligung an den Kosten dieser Maßnahmen durch die Grundsicherungsstelle kommt es dabei nicht an.

(8) Ergebnis der Aktivierungsphase

Bis zur Beendigung der Aktivierungsphase sollten zusammen mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Optionen und Alternativen sowie persönliche und berufliche Perspektiven erarbeitet werden. Insbesondere soll geprüft werden, ob eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar oder ggf. in mehreren Stufen unter Anwendung anderer vorrangiger Förderinstrumente (FbW, EGZ) möglich ist.

Die Gründe, die einer Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen, sollten transparent dargestellt und dokumentiert werden. Sie können ggf. Anhaltspunkte für eine weitere Prüfung liefern, ob grundsätzlich noch Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 SGB II gegeben ist. Liegt Erwerbsfähigkeit weiterhin vor, soll – sofern bereits möglich –, die Einschätzung der vorhandenen (Minder-)Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen kompetenzorientiert vorgenommen und dokumentiert werden.

B 1.3 Feststellung der Minderleistung und Prognoseentscheidung

Fachliche Hinweise

(1) Prognoseentscheidung

Nach Abschluss der Aktivierungsphase ist eine Prognose zu erstellen, ob eine Erwerbstätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar oder in mehreren Schritten voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate möglich oder nicht möglich ist. Die Prognoseentscheidung ist nachvollziehbar (vgl. B 10 (2)) zu dokumentieren.

(2) Anforderungen an die Prognose

An die Prognose sind strenge Anforderungen zu stellen. Eine Prognose muss auf Tatsachen beruhen, die darauf schließen lassen, dass eine Integration des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch mit dem Einsatz von anderen vorrangigen Eingliederungsleistungen voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich ist. Sie muss sich dabei auf nachprüfbar und objektivierbare Befunde stützen (vgl. hierzu [Arbeitshilfe Profiling](#)).

Bei dieser Beurteilung sind alle Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen, sowohl die Leistungsmöglichkeiten und -defizite in der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als auch die Situation und Entwicklung des für ihn in Betracht kommenden Teils des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die Integrationsfachkraft (IFK) hat also aufgrund ihrer Kenntnis des Arbeitsmarktes und aufgrund der aus der Betreuung des Arbeitslosen gewonnenen Erkenntnisse dessen künftige Leistungsmöglichkeiten für den Zeitraum der folgenden zwei Jahre zu prognostizieren. Dabei sind alle in Betracht kommenden und zumutbaren Arbeiten auf dem gesamten in Betracht kommenden Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. (vgl. hierzu die [Hinweise zu § 10 SGB II](#)).

Empfehlungen

(3) Auswahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als Bewerber

Die von der IFK identifizierten förderfähigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen können in einem Bewerberpool zusammengefasst und dem gemeinsamen Arbeitgeber-Service zur initiativen Vermittlung übergeben werden (vgl. [Rechtskreisübergreifendes Leitkonzept des Arbeitgeber-Service](#)).

In den Grundsicherungsstellen ohne einen gemeinsamen Marktauftritt arbeitet die Grundsicherungsstelle bewerberorientiert mit potenziellen Arbeitgebern zusammen.

B 1.4 Arbeitgeber

Fachliche Hinweise

(1) Arbeitgeber

Der Begriff Arbeitgeber ist umfassend zu verstehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber eine natürliche oder juristische Person, öffentlich- oder privatrechtlich organisiert, erwerbswirtschaftlich oder gemeinnützig ausgerichtet ist oder welcher Branche der Arbeitgeber zugeordnet ist.

Die Förderung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung darf sich aus Gründen des Wettbewerbs nicht auf nur wenige Arbeitgeber konzentrieren, sondern muss die Vielfalt und Breite des gesamten Arbeitsmarktes erfassen.

(2) Information der Arbeitgeber

Über die Leistungen zur Beschäftigungsförderung sind die Arbeitgeber umfassend zu informieren.

Empfehlungen

(3) Förderung von Leiharbeitsverhältnissen/gemeinnütziger Arbeitnehmerüberlassung

Den üblichen Anforderungen an Leiharbeitnehmer, die bei verschiedenen Arbeitgebern flexibel und unter unterschiedlichen Arbeitsbedingungen eingesetzt werden, dürften die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit besonderen Vermittlungshemmnissen und negativer Eingliederungsprognose grundsätzlich nicht entsprechen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Beschäftigung eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei einem Verleihunternehmen **außerhalb** der Arbeitnehmerüberlassung über § 16e SGB II gefördert werden kann.

Im Rahmen der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung ist eine Förderung nach § 16e SGB II nur in solchen Fällen denkbar, in denen ein dauerhafter Arbeitsplatz mit einem fest umrissenen Aufgabengebiet besetzt werden soll, so dass die individuelle Minderleistung des als Leiharbeitnehmer in Betracht kommenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bezogen auf den konkreten Arbeitsplatz im Vorfeld bestimmt werden kann.

(4) Einsatzstelle nicht beim Antrag stellenden Arbeitgeber

Liegt die Einsatzstelle des Arbeitnehmers nicht im Einflussbereich des Arbeitgebers, der den Antrag auf Leistungen zur Beschäftigungsförderung gestellt hat, entspricht diese Konstruktion nicht den Intentionen des § 16e SGB II. Die Höhe des Beschäftigungszuschusses hängt von der Minderleistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bezug auf einen konkreten Arbeitsplatz ab. Eine Förderung nach § 16e SGB II ist nur in den Fällen möglich, in denen ein dauerhafter Arbeitsplatz mit einem fest umrissenen Aufgabengebiet besetzt werden soll, so dass die individuelle Minderleistung des als Arbeitnehmer in Betracht kommenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bezogen auf den konkreten Arbeitsplatz im Vorfeld bestimmt werden kann.

(5) Förderung von Verwandten/ Verschwägerten

Bei der Förderung von mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verwandten/verschwägerten Arbeitgebern sollte sichergestellt werden, dass diese nur unter denselben Voraussetzungen wie die übrigen Arbeitgeber gefördert werden. Dafür ist zunächst zu prüfen, ob die "Beschäftigung" des Verwandten/Verschwägerten überhaupt ein förderfähiges Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinn darstellt (Abgrenzung zu mithelfenden Familienangehörigen bzw. Teilhabern am Unternehmen).

Die Förderung eines Arbeitsverhältnisses bei Ehegatten, Eltern und sonstigen Verwandten/ Verschwägerten ist möglich, wenn das arbeitsmarktpolitische Interesse gegenüber dem Arbeitgeberinteresse an einer Einstellung überwiegt

Anhaltspunkte dafür können sein, dass

- der zu besetzende Arbeitsplatz nicht auf die Einstellung einer bestimmten Person ausgerichtet ist oder
- die Initiative zur Einstellung von der Grundsicherungsstelle ausgeht.

Bei der Förderung von Verwandten/Verschwägerten ist § 16 Abs. 5 SGB X zu beachten. Als Verwandter/Verschwägerter ist nur der Verwandte/Verschwägte in gerader Linie zu verstehen.

B 1.5 Beschäftigungsfelder

Fachliche Hinweise

(1) Beschäftigungsfelder

Es kommen alle erwerbswirtschaftlich und nicht erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Beschäftigungsfelder in Betracht.

Empfehlungen

(2) Beispiele für Beschäftigungsfelder

Bedarfe der Wirtschaft können beispielsweise im Helferbereich vorhanden sein, möglicherweise in Tätigkeitsfeldern, die im Wege früherer Rationalisierungen und Umstrukturierungen weggefallen sind.

Beschäftigungen können auch im Umfeld von Produkten und Dienstleistungen entstehen, deren Erstellung ansonsten im Zuge der Globalisierung ins Ausland verlagert würde.

Es können wirtschaftliche Aktivitäten in Betracht gezogen werden, die in privatwirtschaftlich nicht besetzten Marktnischen stattfinden oder in Geschäftsfeldern, die sich nicht rentabel betreiben lassen, aber einen Zusatznutzen für die Gesellschaft darstellen. Zusätzlich ist an die Entwicklung/Herstellung innovativer Nischenprodukte/-dienstleistungen zu denken, die sich zu einem späteren Zeitraum als marktgängig herausstellen können. Dafür können speziell ökologische Einsatzbereiche oder Tätigkeiten im Umfeld neuer Formen sozialen Miteinanders in Frage kommen.

Die vorgenannten Bereiche werden nur beispielhaft erwähnt und schließen andere Bereiche nicht aus

(3) Mitwirkung der ARGen/AAGAw

Grundsätzlich wird eine enge Kooperation zwischen Integrationsfachkraft und dem Arbeitgeber-Service (AGS) bzgl. der Akquise und Besetzung von Beschäftigungsmöglichkeiten als erfolgsrelevant eingestuft.

Hilfreich erscheint die gemeinsame Erarbeitung einer Konzeption zur internen Zusammenarbeit bzw. die Nutzung der vorgesehenen Interaktionsformate.

Grundsicherungsstellen mit einem gemeinsamen Marktauftritt sollten Beschäftigungsmöglichkeiten über den Arbeitgeber-Service akquirieren (vgl. [Rechtskreisübergreifendes Leitkonzept des Arbeitgeber-Service](#)).

Grundsicherungsstellen ohne einen gemeinsamen Marktauftritt sollen Beschäftigungsmöglichkeiten durch ihren eigenen Arbeitgeber-Service oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, auf sonstige geeignete Weise einwerben.

Bei der Gewinnung von Stellen ist besonders darauf zu achten, dass die entsprechenden Tätigkeiten langfristig ausgeübt werden können (siehe B 2.5 Abs. 5).

B 1.6 Arbeitsverhältnis

Fachliche Hinweise

(1) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Die Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung nach dem SGB III (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c SGB III).

(2) Vergütung

Die Beschäftigung ist tariflich oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, wie für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblich zu vergüten.

(3) Arbeitszeit

Im Regelfall ist das Arbeitsverhältnis mit voller Arbeitszeit zu begründen. In Ausnahmefällen, z.B. bei Alleinerziehenden, Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen oder bei gesundheitlichen Einschränkungen, soweit im Einzelfall deswegen eine Beschäftigung mit voller Arbeitszeit ausgeschlossen ist, können Arbeitsverhältnisse mit weniger als der vollen Arbeitszeit gefördert werden. Die Arbeitszeit muss jedoch mindestens 50 Prozent der vollen Arbeitszeit betragen. Für die Ermittlung der Arbeitszeit ist auf die tarifliche, in Ermangelung einer solchen auf die betriebliche Arbeitszeit am Arbeitsort abzustellen.

(4) Sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsvertrages

Mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen kann ein befristeter Arbeitsvertrag für die Dauer abgeschlossen werden, für die dem Arbeitgeber ein Beschäftigungszuschuss nach § 16e Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II (Grundförderung) gewährt wird. Die Befristung des Arbeitsvertrages ist durch einen sachlichen Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 des [Teilzeit- und Befristungsgesetzes](#) (TzBfG) gerechtfertigt. Ein sachlicher Grund für einen befristeten Arbeitsvertrag im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 TzBfG ist nicht gegeben, wenn der Beschäftigungszuschuss unbefristet nach § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II erbracht wird.

(5) Arbeitserlaubnis

Bei Ausländern aus Dritt- oder den neuen EU-Mitgliedsstaaten ist zu prüfen, ob zuvor eine Zustimmung der BA gemäß den §§ 18 Absatz 3, 39 Aufenthaltsgesetz oder eine Arbeitserlaubnis-EU gemäß § 284 SGB III eingeholt werden muss.

Empfehlungen

(6) Auswahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

Um eine möglichst passgenaue und anforderungsgerechte Tätigkeit zu finden, sollte die Auswahl einer spezifischen Arbeitsstelle in Zusammenarbeit zwischen ARGE/AAGAw und dem Arbeitgeber erfolgen. Ebenso kann der Arbeitgeber durch eine Kompetenzanalyse notwendige Feststellungen darüber treffen, welche Bereiche und Arbeitsfelder in betracht kommen.

B 1.7 Beteiligung der regionalen Arbeitsmarktpartner/ Öffentlichkeitsarbeit

Empfehlungen

(1) Beteiligung der regionalen Arbeitsmarktpartner

Die Grundsicherungsstelle sollte frühzeitig gegenüber den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarkts (§ 18 Abs. 1 SGB II) Transparenz zu Art und Umfang der Leistungen zur Beschäftigungsförderung herstellen. Bei der frühzeitigen Einbindung aller wichtigen regionalen Akteure besteht zudem die Chance, dass ein breites Spektrum an Beschäftigungsfeldern eröffnet werden kann.

(2) Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit sollten vorhandene Beiratsstrukturen oder andere Beteiligungsformen mit den örtlichen Arbeitsmarktpartnern genutzt oder ggf. aufgebaut werden.

B 2 Höhe und Dauer Beschäftigungszuschuss, Ko-Finanzierung

B 2.1 Förderhöhe

Fachliche Hinweise

(1) Höhe des Beschäftigungszuschusses/Minderleistungsausgleich

Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz (Ausgleich der Minderleistung). Die Förderhöhe kann während der maximal 24 Monate dauernden Grundförderung (vgl. B 2.5) bis zu maximal 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes bei entsprechender Minderleistung betragen. Wird die Minderleistung niedriger eingeschätzt (z.B. nur 50%), ist der Zuschuss entsprechend niedriger (z.B. auf 50%) festzulegen. Bei einer Minderleistung von mehr als 75 % darf die Förderung den prozentualen gesetzlichen Höchstbetrag nicht übersteigen; ggf. ist die (Rest-) Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II zu prüfen. Die Entscheidung bezüglich der Förderhöhe ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Vergleichsmaßstab sind damit Leistungsfähigkeit und Integrationshemmnisse zu Beginn der Grundförderung.

(2) Absenken der Höhe des Beschäftigungszuschusses

In der Dauerförderung kann gemäß § 16e Abs. 5 SGB II eine Absenkung der bisherigen Förderhöhe um bis zu 10 % erfolgen, soweit die Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zugenommen hat und sich die Vermittlungshemmnisse verringert haben.

Bei der Entscheidung über die Dauerförderung nach § 16 e Absatz 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II ist auch der Umfang der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erneut zu beurteilen und zu dokumentieren.

Empfehlungen

(3) Feststellung der Minderleistung als Grundlage für die Festlegung der Förderhöhe

Zur Feststellung der Minderleistung kann z. B. vor Beginn der Förderung eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III durchgeführt werden.

(4) Beurteilung der Förderhöhe für sog. Nischenarbeitsplätze

Bei der Festsetzung der Förderhöhe kann für einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf einem Arbeitsplatz, dessen Anforderungsprofil bereits im Vorfeld dem reduzierten Leistungsvermögen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen angepasst wird, die Minderleistungsfähigkeit in Bezug auf die Anforderungen eines regulären Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit vergleichbarer tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung beurteilt werden. Anknüpfungspunkte bilden dabei z.B. die Anforderungen, die tarifvertraglich oder branchenüblich an die Arbeitsdauer und die Arbeitsleistung gestellt und von einem durchschnittlich arbeitenden Arbeitnehmer erwartet werden.

(5) Absenkung des BEZ

In der Regel ist davon auszugehen, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige in der zurückgelegten Beschäftigungszeit eine Leistungssteigerung erreichen konnte. Daher kann von einer Degression nur dann abgesehen werden, wenn der Arbeitgeber plausible Gründe dafür vorbringt, dass sich die Leistungsfähigkeit gegenüber dem Zeitpunkt der Einstellung nicht verbessert hat.

B 2.2 Arbeitsentgelt

Fachliche Hinweise

(1) Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt

Berücksichtigungsfähig ist gemäß § 16e Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt einschließlich möglicher Einmalzahlungen. Erstattungen an den Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems mindern den Beschäftigungszuschuss entsprechend.

(2) Besondere Entgeltbestandteile

Tariflich festgelegte besondere Entgeltbestandteile, die dem Arbeitnehmer zugute kommen (z.B. Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse) gehören zum berücksichtigungsfähigen Entgelt im Sinne des [§ 14 Absatz 1 SGB IV](#).

(3) Erhöhungen des berücksichtigungsfähigen Entgelts (z.B. bei Tariferhöhungen)

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben (§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X). Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Veränderung aufgehoben werden, soweit die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgte. Eine Tariferhöhung kann insoweit auch eine Erhöhung der Förderung nach sich ziehen, weil es sich hier um eine Änderung zu Gunsten des betroffenen Arbeitgebers handelt. Entscheidend ist, dass die Änderung wesentlich ist. Wesentlich sind alle Änderungen, die dazu führen, dass die Grundsicherungsstelle unter den nun vorliegenden Verhältnissen den Verwaltungsakt so nicht hätte erlassen dürfen. Ob eine Veränderung der Verhältnisse wesentlich ist, bestimmt sich nach materiellem Recht. Nach einer BSG-Entscheidung ist dies gegeben, wenn die Änderung ca. 5% der bewilligten Leistung überschreitet

(4) Verringerung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts

Für Zeiten, in denen der Arbeitgeber ein geringeres Arbeitsentgelt zu zahlen hat (z. B. in Folge einer ggf. vorübergehenden Reduzierung der Arbeitszeit), ist der Förderbetrag entsprechend anzupassen.

(5) Unterbrechungen

Für Zeiten, in denen der Arbeitgeber kein Arbeitsentgelt zu zahlen hat (z.B. Krankengeldbezug, unbezahlter Urlaub), kann eine Förderung nicht erbracht werden.

Empfehlungen

(6) Ermittlung ortsübliches Entgelt

Bei fehlender Tarifbindung des Arbeitgebers ist ein für gleiche oder vergleichbare ungeförder- te Tätigkeiten ortsübliches Arbeitsentgelt zu zahlen. Soweit die gleichen oder vergleichbaren ungeförder- ten Tätigkeiten von der Anwendung eines Tarifvertrags geprägt sind, kann davon ausgegangen werden, dass das ortsübliche Arbeitsentgelt dem Entgelt des (Bran- chen)Tarifvertrags entspricht. Falls die Arbeitsentgelte für gleiche oder vergleichbare ungeför- derte Tätigkeiten nicht nur von einem, sondern von mehreren (Branchen-) Tarifverträgen ge- prägt sind, ist als ortsübliches Arbeitsentgelt das Entgelt zugrunde zu legen, das sich aus dem Tarifvertrag ergibt, der für derartige ungeförder- te Tätigkeiten überwiegend zur Anwendung kommt.

Kann das ortsübliche Entgelt nicht anderweitig ermittelt werden, kann dies durch Umfrage bei mindestens drei Arbeitgebern der Region ermittelt werden, wobei aus den Einzelangaben ein Durchschnitt gebildet werden kann.

B 2.3 Ko-Finanzierung durch Dritte

Fachliche Hinweise

(1) Zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten

Die Leistungen zur Beschäftigungsförderung können nur in entsprechender Anwendung von § 261 Abs. 2 und 3 SGB III für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten mit Mitteln Dritter, zum Beispiel Landes- oder kommunalen Mitteln ergänzend finanziert werden.

(2) Erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Tätigkeiten

Erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Tätigkeiten dürfen aus EU-beihilferechtlichen Gründen nicht ergänzend finanziert werden.

Werden bei erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten Leistungen Dritter für den glei- chen Förderzweck erbracht, sind diese auf die Höhe des Beschäftigungszuschusses anzu- rechnen (Vermeidung von Überkompensationen des Arbeitgebers).

B 2.4 Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Fachliche Hinweise

(1) Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beträgt ge- mäß § 16e Abs. 2 Nr. 2 SGB II 20 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Hiervon abzuziehen ist der Beitragssatzanteil des Arbeitgebers zur Arbeitslosenversicherung in der jeweils gültigen Höhe.

Änderungen der Beitragshöhe in der Arbeitslosenversicherung während der Förderdauer sind zu berücksichtigen.

B 2.5 Förderdauer

Fachliche Hinweise

(1) Befristete Förderung (Grundförderung) nach § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 SGB II

Die Grundförderung beträgt bis zu 24 Monate.

(2) Unbefristete Förderung (Dauerförderung) nach § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II

Nach Ablauf der Grundförderung soll der Beschäftigungszuschuss ohne zeitliche Unterbrechung unbefristet erbracht werden, wenn eine erneute Prognoseentscheidung wiederum ergibt, dass eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nicht möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Prüfung der Voraussetzungen vor Bewilligung der unbefristeten Förderung

Die Grundsicherungsstelle hat vor Bewilligung der Dauerförderung gemäß § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II noch einmal sämtliche individuellen Leistungsvoraussetzungen zu prüfen. Dazu zählt neben der für die Fortführung der JobPerspektive erforderlichen Voraussetzungen (insb. vermittlungshemmende Merkmale, Erwerbsfähigkeit, Prognoseentscheidung) auch die erneute Prüfung der Bedürftigkeit, wobei diese vor Ablauf der 24-monatigen Grundförderung abgeschlossen sein muss. Mögliche Gründe, die eine Bedürftigkeit ausschließen, können z. B. sein: Heirat und/oder Verdienst des Ehegatten, Änderungen in der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft, Erbschaft. Das durch die JobPerspektive erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Prüfung der Bedürftigkeit nicht berücksichtigt.

Das Ergebnis der erneuten Prüfung sämtlicher Leistungsvoraussetzungen ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Zur Klärung der Bedürftigkeit vor Ort ist ein geeignetes Verfahren an der Schnittstelle zur Leistungssachbearbeitung sicherzustellen.

Sofern aufgrund des Prüfungsergebnisses eine Weiterförderung des bisherigen Arbeitnehmers ausgeschlossen ist, ist der Arbeitgeber umgehend zu informieren. In diesen Fällen kann dem Arbeitgeber – seine Bereitschaft vorausgesetzt, ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, der die Voraussetzungen erfüllt, für eine erste Förderphase vorgeschlagen werden.

(4) Befristung der Anschlussförderung nur im Ausnahmefall

Nach Vorliegen aller Voraussetzungen ist die Anschlussförderung gemäß § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II aufgrund der Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ regelmäßig unbefristet zu erbringen (gebundenes Ermessen).

Eine Befristung der Anschlussförderung kommt daher nur in atypischen Sonderfällen in Betracht. Eine Befristung des Arbeitsvertrages wegen einer fehlenden dauerhaften Kofinanzierung stellt ausdrücklich keinen atypischen Fall dar und schließt eine Dauerförderung aus.

Empfehlungen

(5) Bereitschaft zur dauerhaften Beschäftigung (Grundförderung)

Bereits vor Eintritt in die Grundförderung ist die Bereitschaft des Arbeitgebers, nach Ablauf von 24 Monaten ggf. auch ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einzugehen, festzustellen und zu dokumentieren.

Dies soll verhindern, dass Beschäftigungsverhältnisse in der JobPerspektive gefördert werden, die von vornherein auf längstens 24 Monate ausgerichtet sind und damit die Intentionen des Gesetzgebers unterlaufen, für einen bestimmten Personenkreis die dauerhafte Eingliederung über die JobPerspektive zu ermöglichen.

(6) Befristete Förderung (Grundförderung) nach § 16e Abs. 4 Satz 1 SGB II

In der Grundförderung soll die mögliche Förderdauer von 24 Monaten ausgeschöpft werden.

(7) Erneute Prognoseentscheidung vor Beginn der Dauerförderung

Bei dieser erneuten Prognoseentscheidung nach Ablauf der Grundförderung sollen mögliche Integrationsfortschritte durch die bisherige Beschäftigung und ggf. begleitende Qualifizierung insbesondere bei der Beurteilung, ob eine Erwerbstätigkeit innerhalb der nächsten 24 Monate möglich ist, angemessen berücksichtigt werden. Hierbei sollte auch – aber nicht nur - die Beurteilung/Einschätzung des Arbeitgebers herangezogen werden.

(8) Bereitschaft zur dauerhaften Beschäftigung (Dauerförderung)

Eine Förderung gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Arbeitgeber bereit ist, den Arbeitnehmer dauerhaft zu beschäftigen (darin liegt nach Grundüberzeugung des Gesetzgebers die neue Qualität der JobPerspektive). Der Arbeitgeber sollte diese Bereitschaft in der Regel durch Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages nachweisen.

(9) Vermeidung von Ausschluss-Effekten

Die unbefristet angelegte Förderung sollte nicht dazu führen, Integrationsfortschritte des Arbeitnehmers unberücksichtigt zu lassen. Die Durchlässigkeit hin zu einer ungeforderten Beschäftigung beim gleichen oder bei einem anderen Arbeitgeber bleibt vorrangiges Ziel. Es soll verhindert werden, dass die Arbeitnehmer dauerhaft aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden.

B 3 Zuschuss sonstige Kosten

B 3.1 Begleitende Qualifizierung

Fachliche Hinweise

(1) Umfang

Zu den sonstigen Kosten zählen Zuschüsse für eine auf den Arbeitsplatz bezogene begleitende Qualifizierung. Sie können in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 200 € monatlich je gefördertem Arbeitnehmer gewährt werden (§ 16e Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Die Qualifizierung ist nachzuweisen.

(2) Förderdauer

Die Förderdauer der Kosten für begleitende Qualifizierung ist auf zwölf Monate begrenzt. Die Förderung ist nur einmal je eingestelltem Arbeitnehmer zulässig (vgl. § 16e Abs. 4 Nr. 2 SGB II).

(3) Antragstellung

Der Antrag auf Förderung der Qualifizierungskosten muss vor der Qualifizierung gestellt werden. Die Notwendigkeit, Ziel und Inhalt der Qualifizierung sind darzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber bereits zuvor beschäftigt war, z. B. in einer Arbeitsgelegenheit oder einer geringfügigen Beschäftigung.

Empfehlungen

(4) Erforderlichkeit der Qualifizierung

Erwerbsfähige Hilfebedürftige mit längerer Arbeitslosigkeit und besonders beeinträchtigenden weiteren Vermittlungshemmnissen benötigen zur Stärkung ihrer Kompetenzen häufig in der ersten Phase der Ausübung einer Beschäftigung eine begleitende Qualifizierung. Die Notwen-

digkeit einer arbeitsplatzbezogenen Qualifizierung kann sich aber auch erst im Verlauf des Beschäftigungsverhältnisses ergeben.

(5) Phasen der Qualifizierung

Die Qualifizierungsphasen müssen nicht zusammenhängend durchgeführt werden und sollen nach dem individuellen Bedarf ausgerichtet sein. Sie können ggf. auch während der Dauerförderung durchgeführt/weitergeführt werden. Die Gesamtdauer darf 12 Monate nicht übersteigen.

(6) Verstärkte Betreuung in Phasen der Qualifizierung

Qualifizierungen können auch betreuende Elemente beinhalten.

Eine sozialpädagogische Betreuung als betreuendes Element kann jedoch nicht ohne Zusammenhang mit Qualifizierungen gefördert werden.

Sofern über die berufliche Qualifizierung und Stabilisierung hinaus weitere sozialpädagogische Betreuungsleistungen erforderlich sind, sind diese ggf. anderweitig zu finanzieren. Insbesondere stehen hierfür die kommunalen Eingliederungsleistungen, vor allem die psychosoziale Betreuung nach § 16a Nr. 3 SGB II zur Verfügung, die gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II von den kommunalen Trägern zu erbringen und zu finanzieren sind.

B 3.2 Kosten zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten

Fachliche Hinweise

(1) Kosten für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten

Notwendige Kosten für besonderen Aufwand zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten können im Einzelfall und einmalig gewährt werden. An die Notwendigkeit sind strenge Maßstäbe unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzulegen (§ 14 SGB II). Investitionskosten sind nicht förderfähig (§ 16e Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

Empfehlungen

(2) Berücksichtigungsfähige Kosten

Bei den Kosten für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten kann es sich um Aufwendungen des Arbeitgebers handeln, die dadurch entstehen, dass er bei bereits vorhandener räumlicher Infrastruktur einen konkreten Arbeitsplatz den Bedürfnissen des Arbeitnehmers entsprechend umrüstet. Es handelt sich also nicht um erstmalige Investitionen, sondern um ausschließlich arbeitsplatzbezogene Folgeaufwendungen, die sonst nicht notwendig gewesen wären (z.B.: der Arbeitnehmer ist gesundheitlich beeinträchtigt und der Arbeitsplatz muss durch Schreinerarbeiten verändert werden). Auch können z.B. Kosten für die erforderliche Einschaltung eines betrieblichen Fachdienstes (Betriebsarzt) anfallen.

B 4 Durchlässigkeit zum allgemeinen Arbeitsmarkt/Aufhebung der Förderung

Fachliche Hinweise

(1) Durchlässigkeit zum allgemeinen Arbeitsmarkt

Das Ziel, langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige – auch diejenigen mit besonderen Vermittlungshemmnissen - in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern, ist weiterhin vorrangig.

(2) Vorrang der Vermittlung in eine zumutbare Arbeit

Kann der Arbeitnehmer in eine konkrete zumutbare Arbeit ohne eine Förderung mit Leistungen zur Beschäftigungsförderung vermittelt werden, ist die Förderung aufzuheben.

(3) Jährliche Prüfung

Ob eine Eingliederung in Arbeit ohne die Förderung mit einem Beschäftigungszuschuss möglich ist, ist gemäß § 16 e Abs. 7 **Satz 2** SGB II alle 12 Monate unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erworbenen beruflichen Kenntnisse und Erfahrung sowie der aktuellen Arbeitsmarktsituation zu überprüfen.

Zu prüfen ist, ob die zu Beginn der Förderung konkret vorhandenen Vermittlungshemmnisse weggefallen sind oder sich so nachhaltig verändert haben, dass unter Berücksichtigung des bisher geförderten Arbeitsverhältnisses Chancen für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehen.

Insoweit geht es bei dieser Regelung allerdings nicht um eine konkrete, sondern um eine-realistische Möglichkeit der Arbeitsaufnahme.

Das Ergebnis ist nachvollziehbar in VerBIS festzuhalten. Wird im Rahmen der jährlichen Überprüfung festgestellt, dass der Arbeitnehmer eine zumutbare Tätigkeit ohne eine Förderung mit einem Beschäftigungszuschuss aufnehmen kann, ist die Förderung aufzuheben.

(4) Arbeitsverhältnis

Eine Förderung ist nur solange möglich, wie das Arbeitsverhältnis besteht.

(5) Erreichen der Altersgrenze

Bei der Förderung ist das Erreichen der Altersgrenze gemäß [§ 7 Abs. 1 i.V. m. § 7a SGB II](#) zu beachten.

B 5 Besondere Kündigungsrechte

Fachliche Hinweise

(1) Arbeitgeber

Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem die Förderung nach § 16e Abs. 7 SGB II aufgehoben wird (vgl. § 16e Abs. 8 Nr. 2).

(2) Arbeitnehmer

Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist vom Arbeitnehmer gekündigt werden, wenn er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann (vgl. § 16e Abs. 8 Nr. 1).

Empfehlung

(3) Kündigung

Dem Arbeitnehmer ist zu empfehlen, vor einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit der ARGE/AAgAw Kontakt aufzunehmen.

B 6 Ausschlusstatbestände (bezogen auf den Arbeitgeber)

Fachliche Hinweise

(1) Entlassungen Beschäftigter

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Beschäftigungszu-

schuss zu erhalten. Daher sind Förderungen ausgeschlossen, wenn der Verdacht besteht, dass der Arbeitgeber in Verbindung mit der Bewilligung eines Beschäftigungszuschusses Entlassungen bei regulär Beschäftigten bereits vorgenommen hat oder solche beabsichtigt (vgl. § 16e Abs. 9 Nr. 1 SGB II).

(2) Ablösung eines bereits geförderten Beschäftigungsverhältnisses

Eine Förderung ist auch ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt (vgl. § 16e Abs. 9 Nr. 2). Das bedeutet, dass eine bereits bisher erfolgte Förderung des Beschäftigungsverhältnisses mit anderen Leistungen (z.B. Förderungen auf der Basis von Integrationsprojekten nach dem SGB IX oder eine Landesförderung – etwa auf der Grundlage von Mitteln des Europäischen Sozialfonds) nicht durch eine Förderung mit Beschäftigungszuschuss abgelöst werden darf. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Möglichkeit der Verlängerung einer vorherigen Förderung besteht und die Verlängerungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen wird.

B 7 Sanktionen

Fachliche Hinweise

(1) Absenkung des Arbeitslosengeldes II

Weigert sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige nach eingehender Beratung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, eine mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund nachzuweisen (§ 31 Abs. 1 S.1 Nr. 1c SGB II), erfolgt die Absenkung (ggf. der Wegfall) des Alg II nach den Regelungen des § 31 SGB II (Verwaltungsakt).

Beendet der Arbeitnehmer das geförderte Arbeitsverhältnis oder gibt er durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für dessen Beendigung und wird er dadurch erneut hilfebedürftig, fällt dieses Verhalten unter § 31 Abs. 4 Nr. 3 SGB II. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer auch während der Förderung nach § 16e SGB II hilfebedürftig war.

(2) Wichtiger Grund

Die Gründe über die Ablehnung oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind durch den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nachzuweisen und von der Integrationsfachkraft entsprechend zu dokumentieren. Diese Stellungnahme des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dient als Grundlage für die Entscheidung über Absenkung/Wegfall des ALG II nach § 31 SGB II. Eine Sanktionierung kann nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erfolgen. Dabei ist die individuelle Situation des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit mehreren Vermittlungshemmnissen angemessen und ausreichend zu berücksichtigen. Als wichtige Gründe, die eine Sanktion ausschließen, stehen persönliche, das heißt auch gesundheitlichen Gründe im Vordergrund. (Siehe auch [Fachliche Hinweise zu § 31 SGB II](#) Kapitel 1.3, und [Arbeitspaket Sanktionen](#))

Empfehlung

(3) Angebot/Vermittlung

Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollte möglichst in einem persönlichen Gespräch der konkrete Vermittlungsvorschlag einer mit einem Beschäftigungszuschuss geförderten Beschäftigung unterbreitet werden. Dem Vermittlungsvorschlag soll eine entsprechende Rechtsfolgenbelehrung beigefügt werden; diese soll dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen umfassend erläutert werden. Die Tätigkeiten und der Arbeitgeber sollten im Vermittlungsvorschlag genau genannt sein. Ggf. sollten (z.B.) für das persönliche Vorstellungsgespräch weitere Hilfestellungen erbracht werden. Auch der Arbeitgeber sollte zuvor über den Bewerber informiert werden. Hierbei sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten (vgl. C 3).

B 8 Eingliederungsvereinbarung/Betreuung nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16 g SGB II)

Fachliche Hinweise

(1) Eingliederungsvereinbarung

Gemäß § 16 g Abs. 2 Satz 2 SGB II sollen auch Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II abgeschlossen werden, wenn die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens aus der mit dem Beschäftigungszuschuss geförderten Arbeit entfällt.

(2) Betreuung nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Das erzielte Arbeitsentgelt im Rahmen der geförderten Beschäftigung kann dazu führen, dass der bisher erwerbsfähige Hilfebedürftige bzw. die Bedarfsgemeinschaft nicht mehr hilfebedürftig ist. Für die Dauer des Förderzeitraumes sollen auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit dem Arbeitnehmer weiterhin bestimmte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Rahmen der Handlungsstrategien gewährt werden können.

Zu diesen abschließend im Gesetz aufgeführten Leistungen gehören die Betreuung des Erwerbsfähigen durch die Integrationsfachkraft, weitere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, die Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III, die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a Nr. 1 bis 4 SGB II und das Einstiegsgeld nach § 16 b SGB II. Zum Status des Geförderten wird auf B9 verwiesen.

Empfehlungen

(3) Abschluss / Inhalte der Eingliederungsvereinbarung

Die Eingliederungsvereinbarung soll gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 SGB II für die Dauer von 6 Monaten geschlossen werden.

Die in § 15 SGB II dargestellte Gültigkeitsdauer von 6 Monaten beschreibt einen Regelzeitraum.

Im Falle einer Förderung mit einem Beschäftigungszuschuss kann sie ggf. auch für 12 Monate abgeschlossen werden.

Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit sind die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung auf die Besonderheiten dieser Rahmenbedingungen abzustimmen. Leistungen nach § 16g Abs. 2 Satz 1 SGB II, die eine Arbeitsaufnahme bzw. eine Fortführung der Arbeit ermöglichen und unterstützen, sollen auf den Einzelfall bezogen – wie bei bestehender Hilfebedürftigkeit – Bestandteil einer Eingliederungsvereinbarung sein.

Es wird empfohlen, in der Eingliederungsvereinbarung zusätzlich folgendes zu dokumentieren:

- Die Dauer der Förderung (von... bis...).
- Die mit dem Beschäftigungszuschuss verbundene Strategie zur Eingliederung in ein ungefördertes Beschäftigungsverhältnis/Erzielung von Integrationsfortschritten (z. B. Angebot zur Vermittlung einer Sucht- und/oder Schuldnerberatung).
- Mögliche Leistungen nach § 16g Abs. 2 Satz 1 SGB II.
- Die Nachbetreuung des Arbeitnehmers durch die ARGE/AAGAw.

Für den Verantwortungsbereich des Arbeitnehmers können Vereinbarungen nur auf freiwilliger Basis getroffen werden, da Hilfebedürftigkeit nicht besteht und Rechtsfolgen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB II nicht eintreten können.

Sofern im weiteren Verlauf der Förderung Wiedereingliederungschancen in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermutet werden, sollte auch die aktive Arbeitsuche wieder in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden.

(4) Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Durch die Neuregelungen im Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurde in § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III geregelt, dass während der ersten Zeit einer Beschäftigung auch Nachbetreuung durch Dritte gefördert werden kann.

Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, um Beschäftigungsabbrüche zu verhindern.

B 9 Zuständigkeit ARGE/AAgAw

Fachliche Hinweise

(1) Kerngeschäft

Die ARGE/AAgAw ist für die rechtmäßige Erbringung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung im gesetzlichen Auftrag der Agentur für Arbeit verantwortlich. Planung, Steuerung, Koordination, Mittelbewirtschaftung, Prüfung der Voraussetzungen, Förderentscheidung, Bewilligung des Zuschusses, Vermittlung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie Prüfung und Ahndung von Leistungsstörungen gehören zum nach dem SGB II gesetzlich geregelten Kerngeschäft der ARGE/AAgAw.

B 10 Mittelbewirtschaftung / Nutzung von IT-Verfahren

B 10.1 Mittelbewirtschaftung

Fachliche Hinweise

(1) Bewirtschaftung über FINAS HB (ab 01.01.2011 ERP)

Die Bewirtschaftung (Festlegung, Auszahlung) der Haushaltsmittel des Bundes erfolgt ausschließlich über das BA-Verfahren FINAS HB (Finanzanwendersystem Haushaltsmittelbewirtschaftung). Ab 01.01.2011 erfolgt die Bewirtschaftung (Mittelvormerkung - Modul PSM, Auszahlung- Modul PSCD) der Haushaltsmittel des Bundes ausschließlich über das BA-Verfahren ERP (Einheitliches Ressourcen Planungssystem).

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind mit der Bewilligung der Maßnahme auf den entsprechenden Buchungsstellen gemäß Buchungsplan festzulegen.

B 10.2 Nutzung der IT-Verfahren

Fachliche Hinweise

(1) Nutzung der IT-Verfahren coSachNT und VerBIS

Zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags nach § 53 SGB II (Statistik u. Berichterstattung) sowie zur Unterstützung des Qualitätsmanagements sind alle Daten zu Maßnahmen und Teilnehmern von der ARGE/AAgAw zeitnah in den BA-IT-Verfahren coSachNT (Teilverfahren BEZ) und VerBIS zu erfassen und aktuell zu halten. Ein ggf. paralleler Einsatz dezentral entwickelter externer Systeme ist zusätzlich und entbindet nicht von der Erfassung und Pflege der Daten in den BA-Systemen.

B 11 Sonstiges

Fachliche Hinweise

(1) Datenschutz

Grundsätzlich sind im Rahmen der Datenerhebung alle Angaben des Kunden freiwillig. Es gilt analog die Einschränkung des Fragerechts nach § 42 SGB III (Fragerecht des Arbeitgebers). Auskünfte des Kunden dürfen lediglich im Rahmen der Integrationsarbeit verwandt werden und nur mit Einwilligung des Kunden an Dritte (z.B. Arbeitgeber) weitergegeben werden. Für die Einwilligung gilt § 67b Abs. 2 SGB X.

Von der Datenübermittlung auszuschließen sind Informationen zu den Schlüsselgruppen Leistungsfähigkeit und Rahmenbedingungen eines Kunden. Die Erhebung dieser Daten kann ausschließlich anlassbezogen und grundsätzlich nur mit Einwilligung des Kunden erfolgen (Dies gilt nicht für das Merkmal „örtliche Mobilität“).

Die Informationen zur Leistungsfähigkeit und den Rahmenbedingungen unterliegen dabei dem besonderen Schutz des [§ 203 Strafgesetzbuch \(StGB\)](#). Diese Daten sind nur im konkreten Einzelfall für die Erledigung der Aufgaben der BA erforderlich. Nach § 203 StGB macht sich strafbar, wer unbefugt ein Privatgeheimnis offenbart. Die Rechtsprechung fordert für eine Offenbarung daher immer die Einwilligungserklärung des Betroffenen ([Arbeitshilfe Profiling](#)).

(2) Mitteilungspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat nach § 57 und § 60 Absatz 3 SGB II alle leistungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen unverzüglich der ARGE/AAGAW mitzuteilen.

Empfehlungen

(3) Erneute Bewilligung der Förderung

Leistungen zur Beschäftigungsförderung können auch nach einer zwischenzeitlich erfolglosen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt bewilligt werden, sofern alle Voraussetzungen nach § 16e Abs. 1 Nr. 1-4 SGB II erneut vorliegen.

Teil C – Ergänzende Verfahrensempfehlungen

C 0 Aktenzeichen

Das Aktenzeichen für die Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16 e SGB II lautet ab 1.1.2009: II-1224. Vorgänge bis 31.12.2008 (nach § 16 a SGB II) sind unter dem AZ II-1205.4 abzulegen.

C 1 Mittelbewirtschaftung

Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung sind § 9 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die dazu ergangenen [Weisungen zur Beteiligung des BfzH bei finanzwirksamen Maßnahmen](#) zu beachten (ergänzend dazu die [Haushaltsbestimmungen des Bundes \(HBest\)](#))

Im Rahmen der Umsetzung erfolgt die Bewirtschaftung (Festlegung, Auszahlung) der Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen (im Folgenden: Haushaltsmittel) des Bundes ausschließlich über das BA-Verfahren FINAS HB (Finanzanwendersystem Haushaltsmittelbewirtschaftung). Die erforderlichen Haushaltsmittel sind über die Buchungsstellen festzulegen:

BuchSt	Bezeichnung der BuchSt
1112 / 683 18	Beschäftigungszuschuss im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende - befristet (GruSi)
1112 / 683 18 / 01	GruSi - Beschäftigungszuschuss (befristet) – Grundförderung (nur für Altbewilligungen vor 01.01.2009)
1112 / 683 18 / 02	GruSi - Beschäftigungszuschuss (befristet) - Kosten für die begleitende Qualifizierung (nur für Altbewilligungen vor 01.01.2009)
1112 / 683 18 / 03	GruSi - Beschäftigungszuschuss (befristet) - Kosten für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten (nur für Altbewilligungen vor 01.01.2009)
1112 / 683 18 / 04	GruSi - Beschäftigungszuschuss (befristet) – Grundförderung Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
1112 / 683 18 / 05	GruSi - Beschäftigungszuschuss (befristet) - Kosten für die begleitende Qualifizierung Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
1112 / 683 18 / 06	GruSi - Beschäftigungszuschuss (befristet) - Kosten für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
1112 / 683 18 / 07	GruSi - Beschäftigungszuschuss (befristet) – Grundförderung Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt
1112 / 683 18 / 08	GruSi - Beschäftigungszuschuss (befristet) - Kosten für die begleitende

	Qualifizierung Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt
1112 / 683 18 / 09	GruSi - Beschäftigungszuschuss (befristet) - Kosten für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt
1112 / 683 84	Beschäftigungszuschuss im Rahmen der Grundsicherung für Arbeit- suchende - unbefristet (GruSi)
1112 / 683 84 / 01	GruSi - Beschäftigungszuschuss (unbefristet) – Dauerförderung Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
1112 / 683 84 / 02	GruSi - Beschäftigungszuschuss (unbefristet) - Kosten für die begleitende Qualifizierung Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
1112 / 683 84 / 03	GruSi - Beschäftigungszuschuss (unbefristet) - Kosten für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
1112 / 683 84 / 04	GruSi - Beschäftigungszuschuss (unbefristet) – Dauerförderung Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt
1112 / 683 84 / 05	GruSi – Beschäftigungszuschuss (unbefristet) – Kosten für die begleitende Qualifizierung Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt
1112 / 683 84 / 06	GruSi – Beschäftigungszuschuss (unbefristet) – Kosten für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt

Ab 01.01.2011 erfolgt die Bewirtschaftung (Mittelvormerkung - Modul PSM, Auszahlung- Modul PSCD) der Haushaltsmittel des Bundes ausschließlich über das BA-Verfahren ERP (Einheitliches Ressourcen Planungssystem).

Vor Bewilligung der Anschlussförderung soll die Förderdauer von 24 Monaten gemäß § 16 e Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 SGB II ausgeschöpft werden. Haushaltsrechtlich ist zu beachten, dass bei einer Bewilligung für den gesamten Zeitraum ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen müssen. Hierfür sind ggf. ermessenslenkende Weisungen erforderlich. Hinweise zur Haushaltsmittelsituation sind im Intranet unter [Bewirtschaftungshinweise SGB II](#) eingestellt.

Um Spielräume für weitere Neubewilligungen zu gewährleisten, sollen lokale Hinweise zum Förderumfang (maximale Förderung von 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitentgelts) gemacht werden, aber auch Möglichkeiten ausgeschöpft werden, durch eine Degression in der zweiten Förderphase bis zu 10 Prozentpunkte vom Förderumfang abzuschmelzen.

Die Förderung des Beschäftigungszuschusses gemäß § 16 e Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 SGB II wird finanztechnisch als Ermessensleistung behandelt (Erfordernis entsprechender Verpflichtungsermächtigungen). Sofern eine Förderdauer von 24 Monaten nicht von vornherein in Gänze bewilligt wird, sind in FINAS HB nur die Haushaltsmittel für den tatsächlich bewilligten Zeitraum zu binden.

Bewilligungen gemäß § 16 e Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II werden aufgrund des engen Ermessensspielraums infolge der Ausgestaltung als Sollvorschrift, der eine Versagung aus rein fi-

nanziellen Gründen nicht zulässt, und in Anwendung der VV Nr. 11.3 zu § 16 BHO haushalts-technisch anders behandelt. Die Bindungen in künftigen Haushaltsjahren werden daher unter dem Kennzeichen "I" für laufende Geschäfte gebucht, Verpflichtungsermächtigungen werden nicht benötigt.

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Finanzauswertungen der BA (FA-BA)/SGB II in der Bewirtschaftungsübersicht dargestellt, die eingegangenen "I"-Bindungen können der Verbindungsübersicht entnommen werden.

Die in der Verbindungsübersicht dargestellten "I"-Bindungen schmälern ebenso wie die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen das Neubewilligungsvolumen im Fälligkeitsjahr.

C 2 Antrag

Leistungen zur Beschäftigungsförderung werden nicht für Zeiten vor Antragstellung erbracht. Die Einigung und/oder der Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ohne Einschaltung der ARGE/AAGAw ist im Rahmen der Entscheidung über eine Förderung in Bezug auf Kausalität zwischen Einstellung und Minderleistung zu berücksichtigen. Ein zuvor formlos gestellter Antrag ist unverzüglich auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular nachzuholen. Die Antragstellung ist in der VerBIS- Kundenhistorie des betroffenen eHb zu vermerken und -wenn ein Stellenangebot vorhanden ist- an den Arbeitgeberservice zu melden.

Der Arbeitgeber hat mit dem ausgefüllten Antragsvordruck eine Kopie des Arbeitsvertrages vorzulegen.

Die Fortführung der Förderung nach § 16 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II setzt einen erneuten Leistungsantrag voraus.

C 3 Dokumentation

Für die Dokumentationen sind die entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten.

Auf die geltende SGB II Geschäftsanweisung (aktuell [HEGA 10/07- 07 - Beachtung des Sozialdatenschutzes in den IT-Verfahren der BA – GA SGB II Nr. 26 vom 20.10.2007](#) sowie die [E-Mail-Info SGB II vom 13.08.2009](#)) wird verwiesen.

Hier finden Sie die [Datenschutzbestimmungen der BA](#).

C 4 Zuständige ARGE/AAGAw

Nach § 36 SGB II ist für die Leistungen zur Beschäftigungsförderung die ARGE/ AAGAw zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Wohnort- ARGE/ AAGAw obliegt somit die gesamte Administration (Antrags- und Bewilligungsverfahren).

C 5 Entscheidung/ Stellungnahme

AN-orientierter Vermittler/AG-Träger-Team

Der personenbezogene Teil der fachlichen Stellungnahme zum Antrag ist je nach organisatorischer Festlegung in der ARGE/AAGAw von der zuständigen Integrationsfachkraft zu treffen und zusammen mit den Antragsunterlagen an die bewilligende Stelle (z.B. Arbeitgeber-Träger-Team) weiterzuleiten. Hierbei muss gewährleistet sein, dass bei der Festlegung der Höhe und Dauer der Leistungen zur Beschäftigungsförderung die Ausführungen in A 2.1 und A 2.5 beachtet und die Entscheidung auch in VerBIS nachvollziehbar dokumentiert werden.

Die bewilligende Stelle überprüft die weiteren Voraussetzungen, erstellt die Verfügung und nimmt die Bescheiderteilung sowie Auszahlung vor.

C 6 Fachaufsicht

Die ARGE/AAGAw stellt als Leistungsträger nach dem SGB II die Rechtmäßigkeit und den Erfolg der Leistungserbringung sowie die Rechtmäßigkeit der Mittelverwendung sicher. Dazu ist ein Internes Kontrollsystem erforderlich, welches die Beachtung des Rechts sowie die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung gewährleistet und damit Fehler bei der Leistungserbringung und Mittelverwendung vermeidet

Es wird empfohlen, die Leistungen zur Beschäftigungsförderung in die Fachaufsichtskonzepte einzubeziehen, Kontrollen schriftlich zu fixieren und die Durchführung der Kontrollen nachzuhalten.

C 7 Bescheid, Auflagen und Abrechnung

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides erfolgt mit den zentral bereitgestellten Vordrucken (siehe B 10). Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist dem Arbeitnehmer zu übersenden.

Leistungen zur Beschäftigungsförderung werden mit der Auflage gewährt, dass der Arbeitgeber innerhalb von 3 Monaten nach der Arbeitsaufnahme eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung vorlegt.

Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Arbeitgeber eine Erklärung zur Gewährung von BEZ zu übersenden, die er binnen eines Monats nach Ende der Förderdauer bzw. bei Veränderungen unverzüglich an die zuständige ARGE/AAGAw zurückzusenden hat und die vom betroffenen Arbeitnehmer mit zu unterschreiben ist.

Die Rechtmäßigkeit der Zuschusszahlung ist zu prüfen. Hierzu ist der Arbeitgeber zu verpflichten, jeweils zum Jahresende der Förderung eine Zusammenstellung über das an den Arbeitnehmer gezahlte Arbeitsentgelt während des Förderzeitraumes sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und die entsprechenden Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen (durch Lohn-/Gehaltsbelege).

Angebrochene Monate werden in CoSachNT nach der sogenannten 30-tel Regelung berechnet, d.h. bei der Berechnung wird die Anzahl der Tage des ersten Fördermonats aus Förderbeginn und Monatsende "spitz" ausgezählt und als Fördertage im ersten Monat gespeichert. Auf die analoge Anwendung der in der [diesbezüglichen FAQ zum Verfahrenszweig BEH](#) beschriebenen Beispiel wird verwiesen.

C 8 Abwicklung und IT-Verfahren

Die Abwicklung der Leistungen (Eingabe in coSachNT (AV) - Teilverfahren BEH, Bescheid, Mittelbewirtschaftung über FINAS-HB, / ab 01.01.2011 über ERP (Einheitliches Ressourcen Planungssystem), Rückforderung, Ablage der Vorgänge) obliegt der bewilligenden Stelle.

Erfassung Dauerförderung

Förderfälle, die aus der befristeten Förderung nach § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 SGB II in die unbefristete Förderung nach § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 übergehen, sind wie folgt zu erfassen:

Das Ende-Datum des Förderfalls aus Grundförderung (max. 24 Monate) wird verlängert.

Nur auf diesem Weg ist eine korrekte Abbildung der Eintritte möglich und nur so kann eine Verbleibsermittlung erfolgen.

Die Bewilligung hat in Abschnitten von jeweils 12 Monaten zu erfolgen. Durch entsprechende Wiedervorlagen ist die Überprüfung gem. § 16e Abs. 7 SGB II und die rechtzeitige Weiterbewilligung zu gewährleisten. Dem Erfordernis der unbefristeten Dauerförderung wird durch den unbefristeten Bescheid Rechnung getragen

Bis zur Implementierung einer entsprechenden Erfassungsmöglichkeit im Verfahrenszweig BEH in coSachNT sind außerdem alle Anträge auf unbefristete Erbringung des Beschäftigungszuschusses wie folgt zu kennzeichnen:

Im Datensatz ist in der Registerkarte „BEH“ im Feld „Bemerkungen“ die Kennung **unbFö** (= unbefristete Förderung) am Feldbeginn aufzunehmen. Weitere Bemerkungen sind gegebenenfalls durch ein Leerzeichen von diesem Eintrag zu trennen.

Erfassung der Förderfälle

Eine Erfassung in den Maßnahmefelder 1-9 darf nur erfolgen, wenn es sich um Arbeiten gemäß § 71 Abs. 1 SGB II (zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten gem. § 261 Abs. 2 und 3 SGB III) handelt.

Die Erfassung von Förderfällen außerhalb öffentlich geförderter Beschäftigung ist für alle Tätigkeiten unter dem Maßnahmefeld 10 abzubilden

C 9 Status des Arbeitnehmers

Ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, der im Rahmen eines mit einem Beschäftigungszuschuss geförderten Arbeitsverhältnisses tätig ist, ist während dieses Arbeitsverhältnisses arbeitsuchend zu führen.

Auf die Ausführungen in der [VerBIS Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel, Fallorientierte Beispiele aus dem Bereich Markt und Integration im Rechtskreis SGB II vom 14.12.2009](#) zum Thema: Weiterführung im Status „arbeitsuchend,“ wird ausdrücklich verwiesen.

C 10 Vordrucke

Im BK-Browser bzw. aus den Fachverfahren stehen zahlreiche Vordrucke zur Verfügung, die generell aus Gründen der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit eingesetzt werden sollten..

C 11 Vorlage von Unterlagen durch den Arbeitgeber

Zum Ende der Förderdauer der Grundförderung müssen nach den Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid Unterlagen durch den Arbeitgeber vorgelegt werden.

Zur Überwachung dieser Nebenbestimmungen sind geeignete Verfahren zur Übersendung der erforderlichen Unterlagen und Überwachung des Rücklaufs zu entwickeln.

C 12 Besonderheiten bei Insolvenz

Zahlungen dürfen regelmäßig nur noch gegen den vorherigen Nachweis geleistet werden, dass der Arbeitnehmer noch im Betrieb beschäftigt ist bzw. war und Arbeitsentgelt in der angegebenen Höhe bezogen hat, wenn:

- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
- das Insolvenzgericht über den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entschieden hat,
- die Betriebstätigkeit infolge Zahlungsunfähigkeit eingestellt wurde oder
- ein Arbeitnehmer einen Antrag auf Insolvenzgeld gestellt hat.